

12.04.96

AS - G

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der
Beitragsüberwachung**

A. Zielsetzung

Vollzug von gesetzlichen Änderungen, insbesondere durch die Einführung der Pflegeversicherung und im Bereich der Arbeitgeberprüfung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift insbesondere als Folge der Einführung der Pflegeversicherung und der Änderung bei der Prüfung der Arbeitgeber.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

12.04.96

AS - G

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der
Beitragsüberwachung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 145/96

Bonn, den 12. April 1996

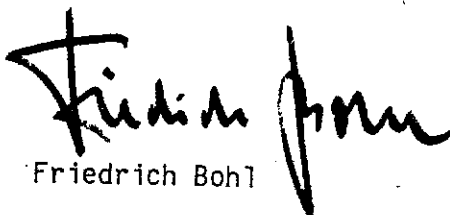
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Prüf-
übersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung
vom**

Nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung vom 22. März 1990 (BANz. S. 1634), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 1993 (BANz. S. 9482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung“ angefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde hat mehrere Prüfübersichten zu einer Gesamtübersicht zusammenzufassen und diese bis zum 30. April an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weiterzuleiten; erhält die Aufsichtsbehörde nur eine Übersicht, ist ein Doppel dieser Übersicht weiterzuleiten.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse“ durch die Wörter „von ihnen zu prüfenden Betriebe“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden den Wörtern „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung“ angefügt.
3. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt und den Wörtern „Bundesanstalt für Arbeit“ die Wörter „und die Pflegeversicherung“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
5. In § 5 werden die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ziffer 7“ durch die Angabe „Ziffer 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt und den Wörtern „Bundesanstalt für Arbeit“ die Wörter „und die Pflegeversicherung“ angefügt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Ziffer 8“ durch die Angabe „Ziffer 7“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „Ziffer 9“ durch die Angabe „Ziffer 8“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
8. Das Muster der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 Zeile 1 werden die Wörter „Nur Betriebe mit BKK angeben“ durch die Wörter „Nur von dem Versicherungsträger zu prüfende Betriebe angeben“ ersetzt.

- b) Die Ziffern 4, 5, 8 und 9 werden jeweils um die Zeile „5/PflegeV =DM/-“ ergänzt.
- c) Ziffer 6 wird gestrichen; die Ziffern 7, 8 und 9 werden Ziffern 6, 7 und 8.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Artikel 3

- (1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vollzieht die notwendigen Änderungen, die sich insbesondere durch die Einführung der Pflegeversicherung und die Änderung bei der Prüfung der Arbeitgeber ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 1 bis 3)

Die Vorschriften sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Die Änderung zu § 1 Abs. 4 ist erforderlich, um auf Bundesebene Zahlen über die Prüftätigkeit zu gewinnen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung der Pflegeversicherung ab 1.1.1995.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

269/gb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Zu Buchstaben a, c und d

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung der Pflegeversicherung ab 1.1.1995.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Vorschrift ist seit dem Berichtsjahr 1990 ohne Bedeutung

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassungen wegen Wegfall der Ziffer 6.

Zu Artikel 2

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist bereits mehrfach geändert worden. Daher ist eine Bekanntmachung der Neufassung angezeigt.

Zu Artikel 3

Den meisten Vorschriften liegen Gesetzesänderungen zugrunde, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten sind.

C. Finanzieller Teil

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet; Auswirkungen auf das Preisniveau und auf Einzelpreise gibt es nicht.

24.05.96**Beschluß
des Bundesrates**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der
Beitragsüberwachung

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.